



**des „Haus- und Grundbesitzerverein Wesel  
und unterer Niederrhein e.V.“**

(Stand: 10.05.2013)

**Name und Sitz**

**§ 1**

1. Als örtliche Gliederung der Gesamtorganisation des Haus- und Grundbesitzes ist der Haus- und Grundbesitzerverein Wesel und unterer Niederrhein e.V., im folgenden kurz Verein genannt, die Vertretung der Haus- und Grundbesitzer in Wesel und Umgebung. Er führt den Namen Haus- und Grundbesitzerverein Wesel und unterer Niederrhein e.V..
2. Der Verein ist dem Verbands Rheinischer Haus- und Grundbesitzer angeschlossen.
3. Sitz des Vereins und Erfüllungsort ist Wesel.

**Aufgaben**

**§ 2**

1. Der Verein bezweckt unter Ausschluss von Erwerbszwecken die Förderung der Grundstückswirtschaft und die Wahrung der gemeinschaftlichen Belange des Haus- und Grundbesitzes in Staat und Gemeinde. Er hat namentlich die Aufgabe, seine Mitglieder über die Rechte und Pflichten des Haus- und Grundbesitzes zu unterrichten und sie bei der Wahrnehmung ihrer Belange zu unterstützen.
2. Zur Erfüllung dieser Aufgaben obliegt es ihm insbesondere, den Zusammenschluss der Haus- und Grundbesitzer zu betreiben und Einrichtungen zu unterhalten, die der Unterrichtung und Unterstützung der Mitglieder dienen.

§ 3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Unmittelbar nach Beendigung des Geschäftsjahres hat eine Prüfung der Wirtschafts- und Kassenführung durch zwei von der Mitgliederversammlung bestellte Rechnungsprüfer zu erfolgen.

**Mitgliedschaft**

§ 4

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welchen das Eigentum oder ein sonstiges zum Besitz berechtigendes Recht an einem bebauten oder unbebauten Grundstück zusteht und deren Wohnsitz bzw. Sitz der Verwaltung oder deren Grundstück innerhalb und außerhalb des Vereinsbereiches gelegen ist.

Mitglieder können auch Wohnungseigentümer einer Wohnungseigentümergeinschaft werden.

2. Als außerordentliche und gleichberechtigte Mitglieder können volljährige Abkömmlinge von Vereinsmitgliedern oder deren Ehegatten aufgenommen werden. Sie sind beitragsfrei.

3. Mitglieder, die sich um die Ziele der Organisation Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder und die Vorstandsmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

4. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vereinsvorstand.

5. Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch Kündigung

Eine Kündigung ist erst nach zweijähriger Mitgliedschaft möglich. Sie kann nur mit vierteljährlicher Frist zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Die Kündigung ist in schriftlicher Form einzureichen.

b) durch Tod;

c) durch Ausschluß; Der Ausschluß erfolgt durch den Vereinsvorstand bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach dieser Satzung obliegenden Pflichten oder aus sonstigen wichtigen Gründen. Der Ausschluß ist schriftlich mitzuteilen.



**§ 5**

1. Die Mitglieder sind berechtigt:

- a) an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen und im besonderen die Rechte auszuüben, die ihnen in den Mitgliederversammlungen, bei der Wahl der Vereinsorgane und bei der Verwaltung des Vereinsvermögens zustehen (§ 11 dieser Satzung);
- b) die Einrichtung des Vereins, dessen Rat und Unterstützung in Anspruch zu nehmen;
- c) an den öffentlichen Veranstaltungen des Vereins sowie an allen Fortbildungsveranstaltungen kostenfrei teilzunehmen.

2. Die Mitglieder unterwerfen sich durch ihren Beitritt den Bestimmungen dieser Satzung und sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen.

**Beiträge**

**§ 6**

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt. Im Beitrag ist die Bezugsgebühr für die Fachzeitschrift der Organisation enthalten. Beim Eintritt ist eine Einschreibgebühr zu entrichten. Die Erhebung der Beiträge und der Einschreibgebühr erfolgt nach Maßgabe einer Beitragsordnung, die der Vereinsvorstand aufstellt.

2. Darüber hinausgehende Dienstleistungen sind im Beitrag nicht enthalten und werden nach den jeweils geltenden Gebührenordnungen des Vereins abgerechnet.

**Organe**

**§ 7**

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vereinsvorstand
2. die Mitgliederversammlung.



§ 8

1. Der Vereinsvorstand besteht aus dem Vereinsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schriftführer, der gleichzeitig Kassierer ist. Der Vereinsvorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Ämter des Vorstandes sind Ehrenämter. Über übliche Aufwendungsentschädigungen beschließt der Vorstand.
2. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens gem. den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Im besonderen obliegt es ihm, alle Maßnahmen zu treffen, die zur Erfüllung der Organisationsaufgaben erforderlich sind. Hierzu gehört vor allem die Gewährleistung von Einrichtungen zur Beratung und Beistandleistung für die Mitglieder.

**Der Vereinsvorsitzende**

§ 9

1. Der Vereinsvorsitzende ist Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsvorstandes.
2. Der Vereinsvorsitzende bedarf zu seiner Amtsführung des Vertrauens der Mitgliederversammlung. Er ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
3. Neben dem Vereinsvorsitzenden ist auch der stellvertretende Vereinsvorsitzende Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB.
4. **Der Vereinsvorsitzende und der stellvertretende Vereinsvorsitzende sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Befreiung vom Verbot des Selbstkontrahierens und der Mehrfachvertretung (§ 181 BGB) wird ausdrücklich erteilt.**

**Fachausschüsse**

§ 10

Der Vereinsvorstand kann für bestimmte Sachgebiete des Haus- und Grundbesitzes Fachausschüsse einsetzen. Die Fachausschüsse üben beratende Tätigkeit aus. Ihre Mitglieder werden vom Vereinsvorstand bestellt und zu den Sitzungen einberufen.



§ 11

1. Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung, Aussprache und Beschlussfassung über die Tätigkeit des Vereins zur Erfüllung der ihm gestellten Aufgaben. Ihr obliegt im übrigen die Vornahme etwaiger Satzungsänderungen, die Ernennung von Ehrenmitgliedern und die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins. Sie ist einzuberufen, wenn

- a) das Interesse des Vereins es erfordert,
- b) ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter der Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.

2. Alljährlich hat innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres eine Mitgliederversammlung stattzufinden, die der Rechenschaftslegung des Vorstandes, der Genehmigung des Haushalts und der Vornahme der Wahlen dient. In dieser Versammlung ist vom Vorstand ein Tätigkeitsbericht, die Jahresabrechnung sowie ein Prüfungsbericht der von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer vorzulegen. Der Versammlung obliegt es, dem Vorstand Entlastung zu erteilen, die Wahlen zum Vorstand und Beirat sowie der Rechnungsprüfer vorzunehmen.

**3. Der Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch eine Niederschrift zu beurkunden, die vom Vereinsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.**

**4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf eine Amtszeit von vier Jahren gewählt.**

§ 12

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Sitz und Stimme; es kann sich durch den Ehegatten, volljährige Abkömmlinge oder durch den Verwalter seines Haus- und Grundbesitzes vertreten lassen.

2. Die Vereinigung mehrere Stimmen auf einen Vertreter ist unzulässig.



1. Die Mitgliederversammlung wird schriftlich, durch die Tagespresse oder im Verkündigungsorgan vom Vereinsvorsitzenden einberufen und von ihm geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt, von den Vorschriften in den §§ 14 und 15 abgesehen mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vereinsvorsitzende.

### **Satzungsänderung**

#### **§ 14**

Änderungen dieser Satzung bedürfen einer 3/4 Mehrheit der Mitgliederversammlung. Ein Beschluß über die Satzungsänderung ist nur möglich, wenn zu der Einladung zur Mitgliederversammlung die Änderungsanträge genau bekannt gegeben sind.

### **Auflösung des Vereins**

#### **§ 15**

1. Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsantrag kann vom Vereinsvorstande der Mitgliederversammlung unterbreitet werden bzw. bedarf es eines von mindestens der Hälfte der Mitglieder.
2. Die Auflösung findet nur statt, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und 3/4 der Anwesenden, die zur Versammlung erschienen sind, ihre Zustimmung erteilen. Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, so ist innerhalb von 14 Tagen eine zweite Versammlung zu berufen, die beschlußfähig ist, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist.
3. Im Falle der Auflösung findet eine Liquidation statt, die der zuletzt amtierende Vereinsvorsitzende als Liquidator durchzuführen hat. Das nach Bestreitung der Verpflichtung des Vereins vorhandene Vermögen fließt der Gesamtorganisation des Haus- und Grundbesitzes zu.